

Studienordnung

für den Regelstudiengang Medizin

Präambel

Aufgrund der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) und von Art. III § 1 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin (HS-Med-G) im Land Berlin vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) hat die Gemeinsame Kommission der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 18. August 2003 folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Studienziele, Lehrveranstaltungsformen, Evaluation
- § 4 Vergabe der Leistungsnachweise
- § 5 Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungsnachweise in den Wahlfächern des Ersten Abschnitts und in den Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung
- § 6 Studienfachberatung, Orientierungseinheit

B. Das Studium des Ersten Abschnitts

- § 7 Studienziele des Ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung
- § 8 Lehrangebote und Studienorganisation im Ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung
- § 9 Leistungsnachweise für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung

C. Das Studium des Zweiten Abschnitts

- § 10 Studienziele des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung
- § 11 Lehrangebote und Studienorganisation im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung (ohne Praktisches Jahr)
- § 12 Praktische Ausbildung während des Praktischen Jahres
- § 13 Leistungsnachweise für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

D. Schlussbestimmungen

- § 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Stundenverteilung des Ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung

Anlage 2: Stundenverteilung des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Ziele des Regelstudiengangs Medizin an der Charité – Universitätsmedizin Berlin auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405).

(2) Das Studium des Ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung umfasst gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ÄAppO die Zeit bis zum vollständigen Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von 2 Jahren.

(3) Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung umfasst gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ÄAppO ein Studium der Medizin von 4 Jahren einschließlich eines Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ÄAppO nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und schließt mit dem vollständigen Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ab.

§ 2 – Zugangsvoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzung für das Studium der Medizin ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, bei Zeugnissen, die im Ausland erworben sind, auch der Anerkennungsbescheid. Nach dem Schulgesetz für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 194), muss dieser Anerkennungsbescheid für die Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungsnachweisen von der für das Land Berlin zuständigen Stelle erteilt worden sein.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Zweiten Abschnitt des Studiums ist der vollständig bestandene Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

§ 3 – Studienziele, Lehrveranstaltungsformen, Evaluation

(1) Hinsichtlich der Studienziele und Lehrveranstaltungsformen gelten die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 3 bis 6 ÄAppO.

(2) Die praktischen Übungen und Kurse umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte. Bei den praktischen Übungen und Kursen ist die praktische Anschauung zu gewährleisten. Praktische Übungen und Kurse werden in der Regel mit einer Gruppenstärke von höchstens 15 Studierenden durchgeführt. Beim Unterricht am Krankenbett darf jeweils nur eine kleine Gruppe von Studierenden gleichzeitig unmittelbar am Patienten unterwiesen werden, und zwar

- beim Unterricht in Form der Patientendemonstration einer Gruppe von höchstens sechs,
- bei der Untersuchung eines Patienten durch Studierende eine Gruppe höchstens drei.

Das Praktikum der medizinischen Terminologie kann mit einer Gruppenstärke von bis zu 30 Studierenden durchgeführt werden.

(3) In den Seminaren wird der durch Vorlesungen und praktische Übungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Sie sind darauf gerichtet, den Studierenden wichtige medizinische Zusammenhänge, insbesondere auch die Bezüge zwischen vorklinischem und klinischem Lehrstoff, zu verdeutlichen. Wünschenswert ist die Vorstellung von Patientinnen und Patienten. Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf 20 nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zehn Studierende umfassen würde; in diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen. Ein Teil der Seminare wird gemäß der Anlage als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, sowie als Veranstaltungen mit klinischem Bezug durchgeführt.

(4) Gemäß § 2 Abs. 9 ÄAppO sind die Qualität der Lehre und der Erfolg der Lehrveranstaltungen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu evaluieren und die Ergebnisse bekannt zu geben.

§ 4 – Vergabe der Leistungsnachweise

(1) Die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an praktischen Übungen, Kursen und Seminaren erteilt die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft gemäß Anlage 2 zur ÄAppO.

(2) Die Studierenden haben an Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen, wenn sie nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltung versäumt haben. Eine Aufrundung auf volle Lehrveranstaltungstage ist zulässig. Bei Fehlzeiten innerhalb der 15 %-Grenze können Leistungsäquivalente verlangt werden. Näheres regeln die Rahmenlehrveranstaltungsordnung und die jeweiligen Lehrveranstaltungsordnungen. Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft hat durch organisatorische Maßnahmen Sorge zu tragen, dass den Studierenden ermöglicht wird, den Nachweis ihrer Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Sie ist verpflichtet, die Anwesenheit der Studierenden zu überprüfen und zu dokumentieren.

(3) Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung oder einem Kursus liegt vor, wenn die Studierenden in der praktischen Übung oder im Kursus in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt haben, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben und sie in der Praxis anzuwenden wissen. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn die Studierenden gezeigt haben, dass sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst haben und dies darzustellen in der Lage sind. § 5 bleibt unberührt.

(4) Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft trägt dafür Sorge, dass die Leistungskontrolle auf der Grundlage zuverlässiger und sachgerechter Methoden in der jeweiligen Lehrveranstaltung sowohl während der Lehrveranstaltung als auch nach ihrem Abschluss durchgeführt werden kann. Näheres regeln die Rahmenlehrveranstaltungsordnung und die jeweiligen Lehrveranstaltungsordnungen.

(5) Bei nicht erfolgreich bestandener Leistungskontrolle sind den Studierenden zwei Wiederholungsmöglichkeiten einzuräumen. Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums – auch bei einem Studienortwechsel – ermöglicht wird. Näheres regeln die Rahmenlehrveranstaltungsordnung und die jeweiligen Lehrveranstaltungsordnungen.

(6) Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrollen einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten bestehen nicht.

(7) Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft hat die Bedingungen der Leistungsnachweisvergabe über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie eine Übersicht über Inhalte und formalen Ablauf der Lehrveranstaltung rechtzeitig zu Beginn des Semesters den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geeigneter Form schriftlich bekannt zu geben. Eine Änderung der Bedingungen für die Leistungsnachweisvergabe nach Bekanntgabe ist im laufenden Semester unzulässig.

§ 5 Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungsnachweise in den Wahlfächern beider Abschnitte und in den Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung

(1) Für die Ausstellung von Leistungsnachweisen in den Wahlfächern beider Abschnitte und in den Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung ist die Leistung der Studierenden zu überprüfen. Zur Überprüfung der Leistungen sind

2. schriftliche Prüfungen,
3. mündliche Prüfungen,
4. klinisch-praktische Prüfungen,
5. mündliche Referate, die schriftlich auszuarbeiten sind,

oder

6. Hausarbeiten zu erbringen.

Darüber hinaus können auf Antrag der jeweils verantwortlichen Lehrkräfte durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission bzw. des Fakultätsrat weitere innovative Prüfungsformate vorgesehen werden.

Welche Form der Leistungsüberprüfung angewandt wird, entscheidet die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft. § 4 Abs. 6 gilt entsprechend. Näheres regeln die Rahmenlehrveranstaltungsordnung und die jeweiligen Lehrveranstaltungsordnungen.

(2) Die Leistungen gemäß Abs. 1 sind nach §§ 2 Abs. 8 Satz 3 und 27 Abs. 5 ÄAppO zu benoten. Für die Benotung der erbrachten Leistungen gilt die Notenskala gemäß §13 Abs. 2 ÄAppO.

(3) Ein Leistungsnachweis ist auszustellen, wenn die überprüfte Leistung nach Abs. 1 mindestens mit „ausreichend (4)“ benotet worden ist. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend. Näheres regeln die Rahmenlehrveranstaltungsordnung und die jeweiligen Lehrveranstaltungsordnungen.

§ 6 Studienfachberatung, Orientierungseinheit

(1) Die Charité – Universitätsmedizin Berlin setzt gemäß §§ 28 Abs. 2, 73 Abs. 1 BerlHG mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie studentische Beschäftigte für die Studienfachberatung im Ersten und Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung ein.

(2) Der Studiengang Medizin beginnt mit einer einwöchigen Orientierungseinheit. Näheres regelt die Gemeinsame Kommission bzw. der Fakultätsrat aufgrund von Empfehlungen der Ausbildungskommission.

B. Das Studium des Ersten Abschnitts

§ 7 – Studienziele des Ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung

(1) Im Ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung sollen den Studierenden die Grundlagen der Medizin sowie die erforderlichen naturwissenschaftlichen Grundkenntnisse in den Fächergruppen Biologie/Anatomie, Physik/Physiologie, Chemie/Biochemie und Medizinische Psychologie/Medizinische Soziologie vermittelt werden. Dabei soll die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte konzentriert werden. Die Vermittlung des theoretischen und klinischen Wissens soll so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft werden, insbesondere durch integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, sowie durch Seminare mit klinischem Bezug.

(2) Bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist ein Wahlfach zu belegen (Wahlfach des Ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung). Hierfür kann aus den angebotenen Fächern der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin auch außerhalb der Medizin frei gewählt werden.

§ 8 – Lehrangebote und Studienorganisation im Ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung

(1) Der Aufbau des Ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung ist in der Anlage 1 geregelt.

(2) Die Voraussetzungen für den Zugang zu praktischen Übungen werden in der Rahmenlehrveranstaltungsordnung und in den jeweiligen Lehrveranstaltungsordnungen nach Maßgabe der Satzung für Studienangelegenheiten der Charité Universitätsmedizin Berlin durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission bzw. des Fakultätsrats geregelt.

(3) Studierende des ersten Fachsemesters sind verpflichtet, ihr Studium gemäß § 15 Satz 1 Nr. 2 BerlHG unverzüglich durch die nachweisliche Teilnahme an mindestens zwei praktischen Übungen oder Kursen aufzunehmen.

(4) Für Studierende, die die Hochschule wechseln, sowie Studierende, die in einem Nachrückverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) oder durch eine Gerichtsentscheidung oder durch eine vergleichende Regelung zugelassen werden, können Ausnahmen von den in Abs. 3 genannten Bedingungen gemacht werden, wenn für diese Studierenden die unverzügliche Aufnahme des Studiums eine unzumutbare Härte darstellen würde. Über diese Ausnahmen entscheidet die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre oder von ihr oder ihm Beauftragte.

§ 9 – Leistungsnachweise für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- I.
 1. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin
 - 1.1. Praktikum der Physik für Medizinerinnen und Mediziner
 - 1.2. Praktikum der Chemie für Medizinerinnen und Mediziner
 - 1.3. Praktikum der Biologie für Medizinerinnen und Mediziner
 2. Praktikum der Physiologie
 3. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
 4. Kursus der makroskopischen Anatomie
 5. Kursus der mikroskopischen Anatomie
 6. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
 7. Seminar Physiologie
 8. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
 9. Seminar Anatomie
 10. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
jeweils mit klinischen Bezügen
- II.
 1. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
 2. Praktikum der Berufsfelderkundung
- III.
 1. Praktikum der medizinischen Terminologie

mit einer Gesamtstundenzahl von insgesamt mindestens 630 Stunden zuzüglich der 154 Stunden für Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO sowie Nachweise

1. über die Ableistung eines Wahlfachs nach § 2 Abs. 8 Sätze 1 und 2 ÄAppO
2. über die Ausbildung in Erster Hilfe nach § 5 ÄAppO
3. über die Ableistung des Krankenpflegedienstes nach § 6 ÄAppO.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 10 Abs. 4 Nr. 1 ÄAppO geregelt.

C. Das Studium des Zweiten Abschnitts

§ 10 – Studienziele des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung

(1) Im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung sollen den Studierenden das Verständnis für den Umgang mit Patientinnen und Patienten, die Grundlagen der klinischen Untersuchung sowie vertiefende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fächern und Querschnittsbereichen vermittelt werden. Die Studierenden sollen insbesondere befähigt werden nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, diese Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis einzuüben, ärztliche Erfahrungen zu sammeln und ein Bewusstsein für die Entwicklung ärztlicher Verhaltensweisen zu besitzen.

(2) Die Studierenden haben während des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung und vor dem Praktischen Jahr an einer Lehrveranstaltung eines Wahlfachs (Wahlfach des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung) teilzunehmen. Als Wahlfächer für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 2 Abs. 8 Satz 2 der ÄAppO kommen insbesondere die Fächer der Anlage 3 der ÄAppO in Betracht, soweit die Fachdisziplin vertreten ist und entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden. Welche Wahlfächer im Einzelnen zugelassen werden, entscheidet die Gemeinsame Kommission bzw. der Fakultätsrat.

§ 11 – Lehrangebote und Studienorganisation im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung (ohne Praktisches Jahr)

(1) Der Aufbau des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung (ohne Praktisches Jahr) wird in der Anlage 2 geregelt.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu praktischen Übungen werden in der Rahmenlehrveranstaltungsordnung und in den jeweiligen Lehrveranstaltungsordnungen geregelt.

§ 12 – Praktische Ausbildung während des Praktischen Jahres

(1) Während des Praktischen Jahres sollen die Studierenden, die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Ferner sollen sie die für die Ärztin oder den Arzt erforderlichen Grundkenntnisse und notwendigen Fertigkeiten und Fähigkeiten erwerben.

Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztin oder des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene Verrichtungen durchführen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

(2) Das Praktische Jahr findet im letzten Jahr des Medizinstudiums statt. Die Studierenden können erst beginnen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO erfüllt haben.

(3) Das Praktische Jahr gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in

1. der Inneren Medizin (Pflichtfach),
2. der Chirurgie (Pflichtfach),
3. der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.

(4) Innerhalb des Praktischen Jahres darf die Fehlzeit insgesamt höchstens 20 Ausbildungstage betragen. Dabei wird der wöchentlichen Ausbildungszeit einschließlich des notwendigen Literaturstudiums gemäß § 3 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) eine gesetzliche Arbeitszeit von acht Stunden zugrunde gelegt. Ausbildungstage sind die Werktage von Montag bis Freitag.

(5) Die Ausbildung nach Abs. 1 wird in den Universitätskliniken oder in Akademischen Lehrkrankenhäusern durchgeführt, die im Einvernehmen der zuständigen Gesundheitsbehörden des Landes Berlin bzw. Brandenburg bestimmt werden.

(6) Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Ausbildung in einer Abteilung ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter. Sie oder er ist verpflichtet, den Praxisbezug in der Ausbildung sicherzustellen. Jedes Lehrkrankenhaus bzw. Universitätsklinikum ernannt eine Ausbildungsbeauftragte oder einen Ausbildungsbeauftragten, die oder der für die fachübergreifende Koordination der praktischen Ausbildung zuständig ist. Den Studierenden ist eine ärztliche Ansprechperson für Angelegenheiten des Praktischen Jahres in einer Abteilung namentlich zu benennen.

(7) Näheres zur Zulassung zum Praktischen Jahr und zur Vergabe der Ausbildungsplätze sowie zur Durchführung der praktischen Ausbildung im Praktischen Jahr regelt eine von der Gemeinsamen Kommission bzw. vom Fakultätsrat zu verabschiedende Ordnung nach Maßgabe der geltenden Satzung für Studienangelegenheiten auf Empfehlung der Ausbildungskommission.

§ 13 Leistungsnachweise für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

(1) Voraussetzung für die Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist die Erbringung von benoteten Leistungsnachweisen gemäß § 5 für die folgenden Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika:

- I. Fächer
 1. Allgemeinmedizin
 2. Anästhesiologie
 3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin

4. Augenheilkunde
 5. Chirurgie
 6. Dermatologie, Venerologie
 7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
 8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 9. Humangenetik
 10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
 11. Innere Medizin
 12. Kinderheilkunde
 13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
 14. Neurologie
 15. Orthopädie
 16. Pathologie
 17. Pharmakologie, Toxikologie
 18. Psychiatrie und Psychotherapie
 19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 20. Rechtsmedizin
 21. Urologie
 22. Wahlfach
- II. Querschnittsbereiche
1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
 2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
 3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege
 4. Infektiologie, Immunologie
 5. Klinisch-pathologische Konferenz
 6. Klinische Umweltmedizin
 7. Medizin des Alterns und des alten Menschen
 8. Notfallmedizin
 9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
 10. Prävention, Gesundheitsförderung,
 11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
 12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
- III. Blockpraktika
1. Innere Medizin
 2. Chirurgie
 3. Kinderheilkunde
 4. Frauenheilkunde
 5. Allgemeinmedizin

Die Gesamtstundenzahl für die Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika beträgt 868 Stunden.

Darüber hinaus sind Nachweise zu erbringen

1. über die Ableistung der Famulatur nach §§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5; 7 ÄAppO,
2. über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung im Praktischen Jahr.

(2) Für welche Fächer fächerübergreifende Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 3 ÄAppO angeboten werden, wird durch die Gemeinsame Kommission bzw. den Fakultätsrat spätestens zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben, sofern Änderungen gegenüber vorhergehenden Regelungen erforderlich sind.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 10 Abs. 4 Nr. 2 ÄAppO geregelt.

D. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2003 und nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der FU und im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium im Regelstudiengang Medizin an der Charité – Universitätsmedizin Berlin nach deren Inkrafttreten aufnehmen.

(3) Gleichzeitig treten die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Freien Universität vom 3. Februar 1989, zuletzt geändert am 8. Dezember 1993 (FU-Mitteilungen Nr. 2/1995) sowie die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Humboldt-Universität vom 8. Mai 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 28/1996) vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 außer Kraft.

(4) Für die Übergangsregelungen gelten die Bestimmungen von §§ 42 und 43 ÄAppO entsprechend. Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Freien Universität vom 3. Februar 1989, zuletzt geändert am 8. Dezember 1993 (FU-Mitteilungen Nr. 2/1995) sowie die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Humboldt-Universität vom 8. Mai 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 28/1996) finden Anwendung für Studierende, für die gemäß § 42 ÄAppO die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593) Anwendung findet.